

Bieterinformation Nr. 1 vom 22.5.2025

1. Frage:

Kann das Angebot digital unterschrieben werden und wenn ja, welche Art der Signatur ist gefordert?

Antwort:

Die Angebote sind elektronisch in Textform zu übermitteln, d. h. über die Plattform eVergabe.de einzureichen.

Eine digitale Signatur ist nicht gefordert und nicht notwendig. Der Bieter muss das Angebotsformular auch nicht ausdrucken, unterschreiben und wieder scannen. Rechtlich ist das Angebot auch dann wirksam und verbindlich, wenn der Bieter die Unterschriftenzeile vollständig unausgefüllt lässt. Gleiches gilt für die Erklärung zur Bietergemeinschaft.

Unterschriftsfelder in Vergabeunterlagen stammen noch aus Zeiten, zu denen es keine E-Vergabe gab. Sie sind eine liebgewonnene Tradition der Praxis. Sieht der Auftraggeber keine Unterschriftsfelder vor, kommt es beständig zu Nachfragen aus der Bidderschaft, wo das Angebot bzw. Eigenerklärungen zu unterzeichnen sind, weil ohne Unterschrift sei das Angebot doch gar nicht verbindlich. Daher werden Unterschriftsfelder nach wie vor in Vergabeunterlagen „mitgeschleppt“, um den Bietern ein sicheres Gefühl zu geben. Rechtlich notwendig sind die Unterschriften seit dem 18.10.2018 allerdings nicht mehr.

2. Frage:

In den Unterlagen steht als Abgabetermin der 25.5.2025, während hier im Portal der 28.5.2025 angezeigt wird?

Antwort:

Vielen Dank für den Hinweis. Die Vergabeunterlage enthält einen Schreibfehler. Richtig ist der 28.5.2025.